



Soll Sicherheitsdenken vor Strafe schützen? Strafloses Meldewesen in der Luftfahrt

Vom straflosen Meldewesen erhofft man sich in der Luftfahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit. Wie sieht es aber aus bei einem grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhalten aus? Gilt dann das Prinzip der Straflosigkeit noch? Hier die Zusammenfassung eines BAZL-Fachartikels in der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht ZLW.

Sicherheit ist für die Luftfahrt von herausragender Bedeutung. Das breite Regelwerk der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der EU, Risikomanagementsysteme und die Untersuchung von Flugunfällen dienen diesem Zweck und sollen Risiken mindern. Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit in der Luftfahrt erhofft man sich auch vom straflosen Meldewesen, respektive der Just Culture. Diesem Institut liegt die Idee zu Grunde, dass Akteure der Luftfahrt Ereignisse, die sie verursacht haben, den Aufsichtsbehörden melden sollen, damit diese geeignete Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Vorkommnissen oder Flugunfällen treffen können. Wird eigenes Fehlverhalten der Aufsichtsbehörde rapportiert, kann bei Vorliegen gewisser Bedingungen Straffreiheit gewährt werden. Andererseits hat auch das Strafrecht den Zweck Sicherheit zu gewährleisten, indem es Leib und Leben schützt, oder die Störung des öffentlichen Verkehrs unter Strafe stellt. Wenn ein Verdacht auf strafbares Handeln vorliegt, muss die zuständige Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich ein Strafverfahren einleiten.

Im Jahre 2007 hat die Schweiz das straflose Meldewesen eingeführt. Es entspricht aber keiner generellen Strafbefreiung und gilt lediglich für die Meldung von Ereignissen; Flugunfälle sind daher ausgeschlossen. Die Praxis hat gezeigt, dass es oftmals schwierig ist, die Konzeption der Just Culture und strafprozessuale Prinzipien miteinander in Einklang zu bringen. Unserer Ansicht nach ist der schweizerische Umgang mit dem Konzept der Just Culture nicht nur ethisch geboten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Luftfahrtsicherheit sachgerecht.

Wenn der Verursacher eines Ereignisses – nicht also eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls – dem BAZL dieses von sich aus meldet, greift das Konzept der Just Culture. Das BAZL sieht von der Einleitung eines Strafverfahrens ab, wenn das Verhalten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig war. In allen andern Fällen führt das BAZL selber eine Strafuntersuchung durch oder überweist das Dossier an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Bei Flugunfällen mit Todesfolgen, Körperverletzungen oder grossem Sachschaden werden jedoch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen eine Strafuntersuchung eröffnen. Die Luftfahrtbehörden, aber auch Aviatikbetriebe und Flugsicherungsunternehmen sowie ihre Angestellten sind in einem solchen Fall gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Auskunft verpflichtet. Sie müssen sich jedoch – insbesondere als Beschuldigte – nicht selber belasten.

Die Akteure der Luftfahrt müssen sich bewusst sein, dass sie mit dem Konzept der Just Culture in Bezug auf die Strafverfolgung im Vergleich zu andern Berufsgattungen eine privilegierte Stellung erhalten. Sie sollten akzeptieren, dass bei schwerwiegenden Verfehlungen oder schweren Tatfolgen – und nur unter diesen Umständen – das Strafrecht greifen muss

und dies durchaus auch im Interesse eines sicheren Flugbetriebs ist. Sie müssen schliesslich auch Verständnis dafür aufbringen, dass zur Abgrenzung von schweren und leichten Verfehlungen die Strafverfolgungsorgane gewisse Untersuchungshandlungen vornehmen müssen.

Die Strafverfolgungsbehörden ihrerseits müssen bestrebt sein, durch ihre Untersuchungshandlungen die Meldekultur in einem Betrieb und das Meldewesen in der Luftfahrt möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bei Befragungen im Rahmen von Flugunfalluntersuchungen müssen die Beteiligten auf ihre Aussageverweigerungsrechte aufmerksam gemacht werden. Die Strafverfolgungsbehörden sollen zudem bei Untersuchungen gegen Flugverkehrsleiter und Piloten in Rechnung stellen, dass bei Ausübung der entsprechenden Berufe selbstverständlich Unachtsamkeiten und Fehler vorkommen können, diese aber nicht ohne Weiteres als strafbare fahrlässige Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches zu qualifizieren sind.

Autoren: Dr. iur. Peter Müller (Direktor BAZL)
Lic.jur. Frédéric A. Rocheray (wissenschaftlicher Mitarbeiter BAZL)

Den ausführlichen Artikel finden Sie in der ZLW Zeitschrift für Luft-und Weltraumrecht Heft 1 2013.

Carl Heymanns Verlag
Luxemburger Straße 449
D-50939 Köln

<http://www.zlw.heymanns.com/>